

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.1990

Geschäftszahl

89/04/0256

Rechtssatz

Die Sicherung der Begehbarkeit der Stiegenhäuser im Brandfall schließt nicht etwa denotwendig als Alternativmaßnahme eine Gefährdungssituation im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1973, unabhängig von den weiteren die Verkaufsgeschoße und anderen Räumlichkeiten der Betriebsanlage betreffenden Vorschriften einer Sprinkleranlage und einer Brandmeldeanlage aus.